



*Fach- und Interessenverband für
seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.*

Prüfungsordnung für Seilzugangs- und Positionierungstechniken

Version 10.0

Inhaltsverzeichnis

0. Anwendungsbereich	3
1. Allgemeines	
1.1 Normenkonformität	3
1.2 Terminologie/Definitionen	3
1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung	3
1.4 Allgemeine Sicherheitsregeln	3
1.5 Grundsätze der Prüfungen	4
1.6 Qualitätssicherung	5
1.7 Formales	5
2. Zugang/Zulassung	
2.1 Zugang zu den Prüfungen	5
2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Höhenarbeiter	6
2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter	6
2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtsführender Höhenarbeiter	6
3. Zusammensetzung des Prüfungsteams	
Level 1, 2 und 3	6
4. Prüfungsablauf	
4.1 Theoretische Prüfung	7
Level 1 und 2	7
Level 3	7
4.2 Praktische Prüfung	7
Level 1	7
Level 2	8
Level 3	8
5. Prüfungsinhalte	
5.1 Level 1	8
5.2 Level 2	9
5.3 Level 3	9
6. Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel	
6.1 Theorie	10
6.2 Praxis	10
6.3 Fehlerbewertung in der Praxis	11
7. Ausnahmeregelungen	
7.1 Allgemein	11
7.2 Zulassung	11
7.3 Theoretische Bewertung	11
8. Wiederholungsunterweisung	11
10. Literatur-Hinweise	13
Anlage 1 Bewertungskriterien für Praktische Prüfungen	14
Anlage 2 Mindestanforderungen an Prüfungsstätten	18

0. Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Seilzugangs- und Positionierungstechniken jeglicher Art, mit Ausnahme von:

- a) Seilklettertechnik in der Baumpflege (SKT)
- b) Rigging in der Veranstaltungstechnik
- c) Seiltechnik in der Erlebnispädagogik (incl. Ropes Courses)
- d) Planmäßige Rettung aus Höhen und Tiefen
- e) Canyoning
- f) Sportliche Verwendung von Seiltechnik
- g) Befahren von Höhlen
- h) die Verwendung von PSA gegen Absturz und den zugehörigen Rettungsmaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Normenkonformität

- 1.1.1 Seilzugangstechniken mit Kernmantelseiltechnik dürfen nach den Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien des FISAT durchgeführt werden. Es dürfen auch Verfahren angewandt werden, die im Regelwerk anderer Staaten ihren Niederschlag gefunden haben und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
- 1.1.2 Seilzugangstechniken dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und zertifizierten Personen durchgeführt werden.

1.2 Terminologie/Definitionen

- 1.2.1 Die Grundqualifikation für Anwender ist das Level 1 Höhenarbeiter.
- 1.2.2 Anwender der nächst höheren Qualifikationsstufe Level 2 werden als Höhenarbeiter bezeichnet.
- 1.2.3 Anwender der Qualifikationsstufe Level 3 werden als Aufsichtsführende Höhenarbeiter bezeichnet.

1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung

- 1.3.1 Die bei den Höhenarbeiten zur Anwendung kommende Ausrüstung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen, ein CE-Zeichen aufweisen und Gefährdungen der Anwender ausschließen.
- 1.3.2 Erforderliche zusätzliche PSA ist zu tragen. Neben der einwandfreien Ausrüstung muss adäquate Schutzkleidung getragen werden. Das Tragen eines Helmes ist obligatorisch.

1.4 Allgemeine Sicherheitsregeln

- 1.4.1 Prüfungen sind vorausschauend und unter Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
- 1.4.2 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen sind von Prüfungen auszuschließen.
- 1.4.3 Vor jeder Prüfung muss eine Unfallschutzbelehrung mit Dokumentation erfolgen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt auf Seiten der Ausbildungsbetriebe.
- 1.4.4 Der Prüfling muss vor Antritt der praktischen Prüfung seine gesundheitliche Eignung nachweisen. Körperlich geeignet sind z. B. Beschäftigte, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken für Arbeiten mit Absturzgefahr bestehen.

1.5 Grundsätze der Prüfungen

- 1.5.1 Die Prüfung muss in deutscher Sprache abgelegt werden. Auf gesonderten Antrag bei der Zertorga des FISAT kann die Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden.
- 1.5.2 Prüfungen sind nicht öffentlich. Neben den Prüflingen ist ausschließlich die Anwesenheit der Prüfer und des Ausbilders gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Beantragung beim Sekretariat des FISAT, Greifswalder Straße 9 10405 Berlin.
- 1.5.3 Die Prüfung gliedert sich in Teilbereiche, einen theoretischen, sowie einen praktischen Teil.

Bei allen Prüfungen gilt:

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss jeweils der komplette, nicht bestandene Teil, (Theorie bzw. Praxis) wiederholt werden. Der Prüfer ist berechtigt, bei Zweifel Sonderaufgaben an einzelne Prüflinge zu vergeben und abzuprüfen.

Teilbereiche in der Prüfung Level 1 sind:

- a) Theorie
- b) Praxis:
 - Zugangstechnik vertikal
 - Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

Teilbereiche in der Prüfung Level 2 sind:

- a) Theorie
- b) Praxis:
 - Anschlagstechniken
 - Zugangstechnik vertikal
 - Zugangstechnik horizontal
 - Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

Teilbereiche in der Prüfung Level 3 sind:

- a) Theorie
 - b) Einsatzplanung - Erstellung eines Zugangs- und Rettungskonzepts
- Bei Nichtbestehen eines dieser Teile muss nur dieser Teil wiederholt werden.
- c) Praxis:
 - Zugangstechnik vertikal
 - Zugangstechnik horizontal / diagonal
 - Zugangstechnik Vorstieg
 - Flaschenzugsysteme
 - Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

- 1.5.4 Der Prüfling muss, um die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt zu bekommen, in allen Teilen bestehen. Eine Nachprüfung für den nicht bestandenen Teil kann frühestens nach einer Woche abgelegt werden. Eine Prüfung muss spätestens nach 12 Monaten in allen Teilen bestanden sein. Anderenfalls muss die Prüfung in allen Teilen wiederholt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können drei Nachprüfungen mit Mindestabständen von einer, zwei und vier Wochen nach der vorhergehenden Prüfung, abgelegt werden. Wird eine Prüfung auch in der dritten Nachprüfung nicht bestanden, so kann eine erneute Prüfungsteilnahme frühestens ein Kalenderjahr nach der letzten Prüfungsteilnahme erfolgen.

- 1.5.5 Die Zertifikate und Ausweise werden zentral von der FISAT-Geschäftsstelle erstellt und an den Prüfling oder dessen Firma verschickt. Der Prüfling erhält nach Beendigung der Prüfung eine Prüfungsbestätigung mit dem Ergebnis bestanden oder nicht bestanden für die einzelnen Prüfungsteile. Die Prüfungsbestätigung wird vom Zertifizierer ausgestellt und gilt bei Bestehen als vorläufiger Nachweis bis zum Erhalt des Prüfungszertifikates und Ausweises.
- 1.5.6 Die Ausweise gelten ausschließlich für den Bereich Seilzugangs- und Positionierungstechniken (SZP) und tragen eine laufende Nummer. Die Ausweise und Zertifikate besitzen eine Gültigkeit von 12 Monaten und werden nach erfolgter Wiederholungsunterweisung durch die FISAT-Geschäftsstelle neu ausgestellt und verschickt.
- 1.5.7 Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch gegen die Prüfung einlegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs beim Sekretariat des FISAT, Greifswalder Straße 9 10405 Berlin. Im Fall eines Widerspruches wird der Fall von drei unabhängigen Zertifizierern bewertet und über das Ergebnis entschieden.

1.6 Qualitätssicherung

- 1.6.1 Das Zertifiziererteam des FISAT kann bei bekannt werden grober Verstöße gegen die Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien, Qualifikationen wieder aberkennen.
- 1.6.2 Mit der Zertifizierung durch das Zertifiziererteam erkennt der Prüfling das Recht des Zertifiziererteams an, die Herausgabe von Ausweisen und Zertifikaten zu verlangen.

1.7 Formales

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Zertifizierungsverfahrens werden die Prüflinge vor jeder Prüfung auf das Widerspruchsrecht nach 1.5.7 und auf die möglichen Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere des Punktes 1.6.2 hingewiesen.

2. Zugang/Zulassung

2.1 Zugang zu den Prüfungen

- 2.1.1 Die Prüfung kann auch von Personen abgelegt werden, die nicht unmittelbar zuvor eine Ausbildung absolviert haben. So können innerbetrieblich geschulte Anwender und Anwender die keine Ausbildung absolviert haben ebenso teilnehmen. An sie werden dieselben Prüfungsanforderungen gestellt.
- 2.1.2 Die Prüfung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die Anmeldung der Prüflinge wird von den Ausbildungsbetrieben durchgeführt.
- 2.1.3 Der Zertifizierer kontrolliert am Tag der Prüfung:
 - den Nachweis der körperlichen Eignung, Körperlich geeignet sind z. B. Beschäftigte, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken für Arbeiten mit Absturzgefahr bestehen.
 - den Nachweis einer gültigen Ersthelferausbildung.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Höhenarbeiter

- 2.2.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.2.2 Einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate.
- 2.2.3 Die/der AnwärterIn muss eine gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41) nachweisen.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter

- 2.3.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.3.2 Einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate.
- 2.3.3 Die/der AnwärterIn muss eine gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41).
- 2.3.4 Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 1 erfolgreich abgelegt haben. Die Prüfung oder die letzte Wiederholungsunterweisung (WU) im Level 1 dürfen nicht länger als 18 Monate zurück liegen.

2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtsführender Höhenarbeiter

- 2.4.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- 2.4.2 Einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate.
- 2.4.3 Die/der AnwärterIn muss eine gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41) nachweisen.
- 2.4.4 Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 2 erfolgreich abgelegt haben.
- 2.4.5 Zwischen der Prüfung Level 2 und der Prüfung zum Aufsichtsführenden müssen mindestens 12 Monate liegen. Die Prüfung oder die letzte Wiederholungsunterweisung im Level 2 dürfen nicht länger als 18 Monate zurück liegen.

3. Zusammensetzung des Prüfungsteams

Ein Prüfungsteam muss sich wie folgt zusammensetzen:

Level 1

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter, Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder des Ausbildungsträgers.
Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierung 10 Personen.

Level 2

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter, Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder des Ausbildungsträgers.
Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierung 8 Personen.

Level 3

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter, Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder des Ausbildungsträgers.
Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierung 6 Personen.

Bei gemischten Prüfungsgruppen bestimmt die höchste Qualifikation eines Prüflings die maximale Teilnehmerzahl.

4. Prüfungsablauf

4.1 Theoretische Prüfung

4.1.1 Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, auf vom Zertifiziererteam vorgegebenen Prüfungsbögen. Die Fragen dürfen keine Multiple Choice Fragen sein. Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Prüfung. Bei allen theoretischen Prüfungen müssen zum Bestehen der Prüfung 75% der zu vergebenen Punkte erreicht werden.

4.1.2 Level 1 und 2

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 50 – 100 Punkten. Die Prüflinge haben zum Beantworten der Fragen 90 Minuten Zeit.

4.1.3 Level 3

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 50 – 100 Punkten. Die Prüflinge haben zum Beantworten der Fragen 90 Minuten Zeit und zum Erstellen der Einsatzplanung weitere 60 Minuten. Theorie und Einsatzplanung gelten als zwei Teilbereiche und werden unabhängig voneinander bewertet.

4.2 Praktische Prüfung

4.2.1 Die Praktische Prüfung erfolgt an einem geeigneten Übungsobjekt gemäß Anlage 2. Dabei kann zur Prüfung das Objekt verwendet werden, das auch bei der Ausbildung herangezogen wurde.

4.2.2 Der Prüfer kann das Objekt ablehnen, wenn es für die geforderte Aufgabe ungeeignet ist. Mindestanforderungen an Prüfungsstätten regelt die Anlage 2 der Prüfungsordnung.

4.2.3 Es muss mindestens ein ausgerüsteter Ausbilder in Ruf- und Sichtverbindung am Prüfungsort anwesend sein.

4.2.4 Durch geeignete Maßnahmen ist durch den Ausbildungsbetrieb sicherzustellen, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist.

4.2.5 Der Prüfungsbereich ist so abzusperren, dass keine Personen gefährdet werden. Materialien sind gegen Absturz zu sichern.

4.2.6 Im absturzgefährdeten Bereich hat jede Person für eine ausreichende Selbstsicherung zu sorgen.

4.2.7 Der Übungsbereich ist gegen das Betreten durch fremde Personen zu sichern.

4.2.8 Die Ausbilder müssen in der Lage sein unverzüglich einzugreifen.

4.2.9 Alle Vorführungen müssen unter direkter Aufsicht/Beobachtung des/der Zertifizierer stattfinden.

Level 1

(a) Die Prüflinge werden vom Zertifizierer in Zweiergruppen eingeteilt und absolvieren die Praxis jeweils gemeinsam. Die vorgegebenen Aufgaben müssen dabei jeweils vom „aktiven“ Prüfling erfüllt werden.

(b) Der Zertifizierer kann Stationen einrichten lassen.

(c) Die Prüfungstrecken müssen so eingebaut sein, dass der Zertifizierer die Prüflinge jederzeit kontrollieren und beurteilen kann.

(d) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt des Zertifiziererteams erfasst.

Level 2

- (a) Die Prüflinge werden einzeln zu den verschiedenen Prüfungsaufgaben beordert und müssen diese nach entsprechenden Vorgaben des Zertifizierers absolvieren.
- (b) Für die Prüfung der Rettung werden die Prüflinge vom Zertifizierer in Zweiergruppen eingeteilt.
- (c) Die vorgegebenen Aufgaben müssen dabei jeweils vom „aktiven“ Prüfling erfüllt werden.
- (d) Die Prüfungsstrecken sind vor Beginn der Prüfung mit dem Zertifizierer abzusprechen und nach seinen Vorgaben einzubauen.
- (e) Ggf. kann der Zertifizierer zusätzliche Seilstrecken verlangen, um sich selbst zu den einzelnen Prüfungsstationen ab- oder aufseilen zu können.
- (f) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt des Zertifiziererteams erfasst.

Level 3

- (a) Die Prüflinge werden einzeln zu den verschiedenen Prüfungsaufgaben beordert und müssen diese mit entsprechenden Vorgaben des Zertifizierers absolvieren.
- (b) Die Prüfungsobjekte sind vor Beginn der Prüfung mit dem Zertifizierer abzusprechen und nach seinen Vorgaben vorzubereiten.
- (c) Ggf. kann der Zertifizierer Seilstrecken verlangen, um den Prüfling oder sich selbst an Prüfungsobjekten ab- oder aufseilen zu können.
- (d) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt des Zertifiziererteams erfasst.

5. Prüfungsinhalte

5.1 Level 1

- (a) Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Persönlichen Voraussetzungen (ohne Voraussetzungen für Baustellen, Gefährdungsermittlung und Belehrungen),
- (c) Grundkenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Verwendung (inklusive Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften,
- (d) Grundkenntnisse der Knotenkunde,
- (e) Grundkenntnisse der möglichen Ankerpunkte, künstliche Anker und Befestigungen (nur Bruchlasten und Beispiele),
- (f) Kenntnisse in der Verwendung von Seilschutz,
- (g) Grundkenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie,
- (h) Grundkenntnisse der Problematik orthostatischer Schock,
- (i) Theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung,
- (j) Anlegen der Ausrüstung,
- (k) Knoten
 - Achterknoten, gesichert, gelegt & gesteckt
 - Neunerknoten, gesichert, gelegt
 - Doppelter Spierenstich
 - Mastwurf, gelegt & gesteckt
 - Prussik,
- (l) Auf- und Abstieg mit Abseilgerät,

- (m) Aufstieg mit Seilklemmen,
- (n) Wechsel Aufstieg zum Abseilen bzw. umgekehrt,
- (o) Abseilen und Aufstieg mit Behelfsmethoden,
- (p) Rettung nach unten (Standardrettung),
- (q) sichere Anwendung von PSA gegen Absturz

5.2 Level 2

- (a) gute Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) Grundkenntnisse über Gefährdungsermittlungen, Belehrungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Baustellensicherung,
- (c) Handlungskompetenz bei Unfällen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen,
- (d) genaue Kenntnisse über Material/Ausrüstung,
- (e) gute Kenntnisse der Knotenkunde,
- (f) gute Kenntnisse der möglichen Ankerpunkte und erweiterter Anschlagstechniken, sowie von künstlichen Ankern und Befestigungen,
- (g) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik,
- (h) Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- (i) Kenntnisse zur Beurteilung von Ankerpunkten und der notwendigen Anschlagstechniken; incl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen,
- (j) theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung, der Rettung nach oben, der Rettung aus unwegsamen Konstruktionen,
- (k) Auswahl und Anlegen der Ausrüstung,
- (l) Knoten
 - Palstek, gesichert
 - Hasenohr
 - Schmetterling
 - Halbmastwurf, gelegt, gesteckt
 - Klemmheist mit Bandschlinge,
- (m) Auf- und Abstieg mit Behelfsausrüstung,
- (n) Auf- und Abseilen über Umstiegstellen,
- (o) horizontale Fortbewegung in allen Varianten,
- (p) Positionierung außerhalb der Falllinie unter den Ankerpunkten,
- (q) Umstieg von einer Seilstrecke auf eine andere,
- (r) Rettung nach oben, aktive/passive Rettung aus horizontalen Seilstrecken/Struktur,
- (s) Streckeneinbau,
- (t) Grundkenntnisse von Flaschenzügen und ihrem Aufbau,
- (u) sichere Anwendung von PSA gegen Absturz

Level 3

- (a) detaillierte Kenntnis der einschlägigen Terminologie,
- (b) sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Voraussetzungen für das eingesetzte Personal,
- (c) Kenntnisse über die relevanten Teilbereiche SZP in der BetriebsSicherheitsVerordnung, TRBS 2121 Teil 3, BGI 722, BGR 198/199 und der aktuellen Sicherheitsrichtlinien des FISAT,
- (d) Kenntnisse über die Anforderungen an die Baustellenvorbereitung / Einsatzplanung,
- (e) Kenntnisse über die Anforderungen an den Betrieb einer Baustelle mit seilunterstützten Arbeitsverfahren bzw. der Aufsichtsführung,
- (f) detaillierte Kenntnisse über die Erstellung einer Gefährdungsermittlung, die Fähigkeit der Gefahrenanalyse / Gefährdungsermittlung und dem Erstellen einer Betriebsanweisung,
- (g) Fähigkeit allgemeine und spezifische Belehrungen durchführen zu können,

- (h) detaillierte Kenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Auswahl und seiner spezifischen Eigenschaften, insbesondere auch von Zubehör und eingesetztem Hilfsgerät,
- (i) Kenntnisse der Knotenkunde,
- (j) Kenntnisse zur Beurteilung von Ankerpunkten und der notwendigen Anschlagstechniken; incl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen,
- (k) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik,
- (l) Kenntnisse medizinischer Aspekte,
- (m) Rettung nach unten, Rettung nach oben, Rettung aus unwegsamen Konstruktionen, Rettung über Umstiegsstellen/Seilverlängerungen, Rettung aus Seilbahnsystemen,
- (n) Rettungsplanung und Umsetzung vor Ort,
- (o) erweiterte Kenntnisse Flaschenzugsysteme,
- (p) Fremdsicherung, Vorstiegstechniken,
- (q) sichere Anwendung von PSA gegen Absturz

6. Bewertungskriterien/Bewertungsschlüssel

6.1 Theorie

- 6.1.1 Der theoretische Teil der Prüfung zum Höhenarbeiter wird nach einem Punkteschlüssel bewertet.
- 6.1.2 Die Fragen sind nach Sicherheitsrelevanz in mehrere Punktekategorien unterteilt. Die erreichbare Punktzahl muss auf den Prüfungsbögen hinter der jeweiligen Frage ausgewiesen sein.
- 6.1.3 Der Zertifizierer vergibt die Punkte aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungsvorgaben.
- 6.1.4 Dabei hat der Zertifizierer einen Ermessensspielraum in Höhe der maximalen Punktzahl der jeweiligen Frage. Er kann auch halbe Punkte (0,5) vergeben.
- 6.1.5 Es müssen mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

6.2 Praxis

- 6.2.1 **Level 1**
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 10 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.2 **Level 2**
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 20 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.3 **Level 3**
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht.

Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst.
Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 30 Punkte stehen bleiben.

6.3 Fehlerbewertung in der Praxis

Die beim praktischen Teil möglichen Fehler werden in verschiedenen zu bewertende Schweregrade unterteilt:

- 6.3.1 Leichte Fehler:
Fehler die den Anwender nicht in kritische Situationen bringen.
Für einen leichten Fehler vergibt der Zertifizierer 10-25 Fehlerpunkte.
- 6.3.2 Kritische Fehler:
Fehler, die den Anwender in eine gefährliche Lage bringen, ohne ihn oder Dritte direkt zu gefährden.
Für einen kritischen Fehler vergibt der Zertifizierer 50-75 Punkte.
- 6.3.3 Sicherheitsrelevante Fehler:
Fehler, die den Anwender in eine gefährliche Lage bringen oder Dritte unmittelbar gefährden.
Für einen sicherheitsrelevanten Fehler vergibt der Zertifizierer 100 Punkte.

7. Ausnahmeregelungen

7.1 Allgemein

Wird erstmalig eine Zertifizierung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt, müssen zwei Zertifizierer des FISAT anwesend sein.

7.2 Zulassung

Als Vorqualifikation für die Teilnahme an der Prüfung Level 2 oder Level 3 werden auch gleichwertige Qualifikation anderer Organisationen anerkannt. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch einen Antrag an das Sekretariat des FISAT, Greifswalder Straße 9, 10405 Berlin.

7.3 Theoretische Bewertung

- 7.3.1 Wird die Mindestpunktzahl im theoretischen Teil um max. 5% unterschritten, kann der Zertifizierer nach einer mündlichen Nachprüfung diesen Teil für bestanden erklären.
- 7.3.2 Der Zertifizierer kann dabei auf Fragen aus dem Fragenkatalog zurückgreifen oder frei abfragen.
- 7.3.3 Es liegt im Ermessen des Zertifizierers, diesen Prüfungsteil dann für bestanden zu erklären.
- 7.3.4 Bei Prüflingen mit Problemen in der schriftlichen Formulierung kann die theoretische Prüfung mündlich durchgeführt werden.

8. Wiederholungsunterweisung

- 8.1 Jeder vom FISAT zertifizierte Höhenarbeiter muss eine jährliche Wiederholungsunterweisung nachweisen die seiner Qualifikationsstufe entspricht.
- 8.2 Eine nicht bestandene Prüfung eines höheren Levels gilt als Wiederholungsunterweisung.
- 8.3 Liegt nach einer Frist von 6 Monaten kein Nachweis vor muss die gesamte Prüfung der jeweiligen Qualifikationsstufe abgelegt werden.
- 8.4 Aus Gründen der Qualitätssicherung dürfen Wiederholungsunterweisungen aller Qualifikationsstufen nur von Zertifizierern des FISAT durchgeführt werden.
- 8.5 Die Wiederholungsunterweisung kann nur für angemeldete Personen erfolgen. Die Anmeldung wird von den Ausbildungsbetrieben durchgeführt.
- 8.6 Wiederholungsunterweisungen können nicht gemeinsam mit Zertifizierungen durchgeführt werden.
- 8.7 Die Wiederholungsunterweisung dient der Auffrischung und Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse der zertifizierten Höhenarbeiter, sowie der Vermittlung neuer Kenntnisse. Für Aufsichtsführende Höhenarbeiter werden zusätzlich die Kenntnisse zur Erstellung von Gefährdungsermittlungen vertieft. Der zeitliche Umfang beträgt 8 Stunden.
- 8.8 Entsprechen die theoretischen oder die in den praktischen Übungen gezeigten Fähigkeiten der zertifizierten Höhenarbeiter nicht den Anforderungen der gültigen FISAT-Richtlinien so kann der Zertifizierer die Verlängerung des Ausweises verweigern. Eine Nachunterweisung kann frühestens nach einer Woche durchgeführt werden. Sollten auch in der zweiten Wiederholungsunterweisung keine ausreichenden Fähigkeiten vorliegen, so muss die Prüfung der entsprechenden Qualifikationsstufe vollständig wiederholt werden.
- 8.9 Der Höhenarbeiter kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch gegen die Wiederholungsunterweisung einlegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs beim Sekretariat des FISAT, Greifswalder Straße 9, 10405 Berlin. Im Fall eines Widerspruches wird der Fall von drei unabhängigen Zertifizierern bewertet und über das Ergebnis entschieden.
- 8.10 Der Höhenarbeiter muss eine gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41) und gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate vorweisen.
- 8.11 Zulässige Teilnehmerzahl bei Wiederholungsunterweisungen
- Level 1 – 10 Teilnehmer
Level 2 – 8 Teilnehmer
Level 3 – 6 Teilnehmer
- Bei gemischten Gruppen bestimmt die höchste Qualifikation eines Teilnehmers die maximale Teilnehmerzahl.
- 8.12 Für das Sicherstellen der praktischen Übungen wird empfohlen, das bei Wiederholungsunterweisungen des Levels 2 und 3 immer mindestens 2 Höhenarbeiter der gleichen Qualifikationsstufe teilnehmen.
- 8.13 Die unterwiesenen Inhalte sind je Teilnehmer vom Zertifizierer auf dem Formblatt Wiederholungsunterweisung zu protokollieren.

9. *Literatur-Hinweise*

TRBS 2121-3	Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 3 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen –
BGI 772	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von handbetriebenen Arbeitssitzen des Fachausschusses Bau der BGZ
BGR 198/199	PSA gegen Absturz, PSA zum Retten
BSV	Betriebssicherheitsverordnung
FSR-SZP	Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangs- und Positionierungstechniken
IRATA	General Requirements for Certification of Personnel Engaged in Industrial Rope Access Methods
IRAA	General Requirements for Certification of Personnel Engaged in Industrial Rope Access Methods

Anlage 1

Bewertungskriterien Praktische Prüfungen SZP Level 1, 2 und 3

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

Die Prüfung endet erst mit der Verabschiedung des Prüfers und seinem Verlassen des Ausbildungsgeländes. Unsachgemäße Anwendung von SZP (auch nach bestandener Prüfung) gehen zu Lasten des Prüflings.

Im Praxisteil hat jeder Prüfling ein Punktekonto von 100. Bei Fehlern werden entsprechend Punkte abgezogen. Zum Bestehen der Prüfung sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- Level 1: mindestens 10 Punkte
- Level 2: mindestens 20 Punkte
- Level 3: mindestens 30 Punkte

Die Fehler werden in 3 Hauptkategorien unterschieden:

- Unkritische/leichte Fehler: 10 - 25 Minuspunkte
- Kritische Fehler: 50 - 75 Minuspunkte
- Sicherheitsrelevante Fehler: 100 Minuspunkte

Unterstützung des zu Prüfenden durch Mitprüflinge wird als Betrugsversuch für den Helfenden gewertet. Nach Ermessen erfolgt Punktabzug bis Ausschluss des Prüflings von der Prüfung.

Welche Vorgaben müssen erfüllt werden?

Allgemein:

- Komplettgurt / oder zertifizierte Kombination, Der Arbeitsgurt muss mindestens über eine ventrale und sternale Öse verfügen. Der Prüfling hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass der Arbeitsgurt eine Zertifizierung aufweist.
- alle Knoten mit Sicherungsknoten (Ausnahme: doppelter Spierenstich, Prussik und alle Knoten, welche im Seilverlauf gelegt werden),
- ständige Redundanz (außer PSA-Anwendung),
- Alle verwendeten Karabiner müssen eine Verschluss-Sicherung aufweisen. Die Mindestbruchlast eines verwendeten Karabiners muss 22 kN betragen.
- Verwendung von Seilschutz beim Aufbau von Seilstrecken/Seilbahnen nach GE,
- V-Positionierung nach Gefährdungsermittlung (GE), Eine Gefährdung durch Anprallen an Konstruktionen muss unbedingt ausgeschlossen werden.
- zulässig sind nur Knoten gemäß Prüfungsordnung

Techniken unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

- Y-Falldämpfer, Befestigung an sternaler Öse, Keine Verwendung von 2x I-Falldämpfer.
- Umsichtiges Anschlagen mit geringem Sturzfaktor (SF), Ausnahme: beim Bewegen auf Konstruktionen, mit nicht vorhandenen Anschlagpunkten oberhalb,
- An vertikalen oder diagonalen Strukturen Anschlagsschlinge mittels Klemmknoten befestigen, um hohen Sturzfaktor zu vermeiden.

Vertikale Techniken:

- Abseilgerät an ventraler Öse oder Arbeitsitz
- Karabinerverschluss des Abseilgerätes muss nach unten und zum Körper gerichtet sein.
- Sicherungsgerät und Falldämpfer an sternaler Öse,
- Abseilen immer mit Seilumlenkung des Bremsseiles vom Abseilgerät,
- Bei Unterbrechung des Abseilvorganges muss das Abseilgerät blockiert werden.
- Bei Aufstieg mit Bruststeigklemme immer Verbindung von Gurt zur Handsteigklemme.
- Bei Positionierung und Aufstieg mit Steigklemmen muss je nach Gefährdung die Klemme mit Karabiner in den oberen Löchern gesichert werden (z.B. Schrägbelastung).

Horizontale Techniken:

- Bewegen unterhalb von Strukturen mit statischer Verbindung und Falldämpfer zur Sicherung (Empfehlung: dynamisches Verbindungsmittel verwenden und keine statische Verbindungsmittel einsetzen),
- Bewegen unterhalb, von Punkt zu Punkt (Traversieren) mit zwei Verbindungsmitteln und einem drittem Verbindungsmittel zur Sicherung,
- Seilbahn mit zwei gespannten Seilen, spannen mit einer losen Rolle und zwei Personen,
- Befahren Schrägeilbahn immer redundant (2 Systeme gegen Absturz, 2 Systeme gegen unkontrolliertes Abfahren),
- Befahren Seilbahn: Im Regenfall müssen beide Seile zusammen geführt werden.
Ausnahme: beim Befahren von unten

Flaschenzüge:

- Definitionen: Lose Rolle, feste Rolle, Potenzflaschenzug, Faktorenflaschenzug, kombinierter Flaschenzug, direkt, indirekt, Rücklaufsperrern
- aufbauen und erklären eines Flaschenzuges (FZ) nach Vorgabe (z.B. indirekten 4fach-Faktoren-FZ mit reversibler Rücklaufsperrern), auf parallelen Seilverlauf achten,
- Seilklemmen als Rücklaufsperrern müssen am lastarmen Ende des Flaschenzuges eingebaut werden. Keine Seilklemmen mit Zähnen zum Aufsetzen des Flaschenzuges auf Tragsystem verwenden, wenn die Last eine Personenlast überschreitet.
- Wie groß sind die erforderlichen theoretischen Zugkräfte (ohne Reibungsverluste)?
- Welche Lasten werden am Ankerpunkt eingetragen?
- Es dürfen nur Lasten bis max. 250 kg bewegt werden.

Vorstieg:

- Ausbildung und Prüfung des Vorstiegs immer mit Zweitsicherung (toprope oder Mitläufer) sicherstellen.
- Vorstieg mit dynamischem Einfachseil (Verwendung eines halbstatistischen Seiles nur bei Unterschreitung von Sturzfaktor 0,3),
- direkte Einbindung des Vorsteigers sternal oder sternal/ventral,
- selbstblockierende Sicherungsgeräte zur Sicherung,
- Sicherungsperson muss gegen Zug gesichert sein und sich jederzeit ohne Probleme aus dem System lösen können.
- Zwischensicherung mit Schlingen nach Gefährdungsermittlung (ggf. mit Schutz) und Karabinern mit Verschluss-Sicherung,
- Abstand der Zwischensicherung gemäß Gefährdungsermittlung (max. 3m, max. Fangstoß 6kN),
- Endumlenkung redundant,
- Mindestvorstiegsweg vertikal und/oder horizontal 8m

- Vorsteiger kann zur Unterstützung und Handfreiheit Seilkürzer/Verbindungs mittel verwenden,
- Partnercheck vor dem Vorstieg,
- klare Kommunikation; Kommando: Stand = Vorsteiger ist selbst gesichert,
- Endknoten im Seil und Seilordnung (Seil muss sich frei ausgeben lassen),
- auf Seilverlauf achten,
- Sicherungsperson: Sichtkontakt zu Vorsteiger, sichere Handhabung des Sicherungsgerätes,
- Rettung des Vorsteigers bei ausgegebenem Seil bis max. Seilmitte: durch direktes Ablassen; bei ausgegebenem Seil mehr als Seilmitte: durch Zustieg zur Hilope (Hilflose Person) mittels PSaGA und aktiver/passiver Rettung,
- Jeder Prüfling wird als Vorsteiger und als Sicherungsperson geprüft.

Rettung:

- Die Rettungslast ist am Tragkarabiner des Abseilgerätes des Retters zu befestigen.
- Das Bremsseil des Abseilgerätes ist umzulenken.
- Beim Ablassen mittels Abseilgerät muss das Bremsseil umgelenkt werden.
- Bei der einfachen aktiven Rettung nach unten verbleiben beide Sicherungsgeräte auf den Seilen.
- Rettung aus horizontalen Seilstrecken oder Strukturen aktiv oder passiv; Rettungsseile können auch direkt ohne Karabiner angeschlagen werden (nur mit gesichertem Mastwurf),
- passive Rettung mit Abseilgerät und HMS-Sicherung; Tragsystem (TS) und Sicherungssystem (SiS) können an der Hilope mit Karabiner befestigt werden,
- Bei der aktiven Rettung aus PSA/Struktur/Seilbahn nur Sicherungsgeräte verwenden, welche für doppelte Personenlasten geeignet sind. Beachte: Redundante Verbindung Retter-Hilope. Die Funktion von Falldämpfern darf nicht beeinträchtigt werden.
- Rettung nach oben mit Flaschenzug: reversible Rücklauf Sperre; Ausnahme: beim ersten Anziehen der Rettungslast, um Seilschlaufe zu schaffen zum Einlegen der reversiblen Rücklauf Sperre,
- Bei der Rettung nach oben muss das Sicherungsseil der Hilope mittels selbstblockierendem Sicherungs-/ Abseilgerätes, mitlaufender Sicherungsgeräte, HMS mit Schleifknoten oder Klemmknoten (mindestens 7-8mm) verkürzt werden. Im Tragsystem auf Übersichtlichkeit des Flaschenzugs achten.
- Schrägseilbahnseilbahnrettung: aktiv, Retter kommt von unten oder oben, Rettung nach unten zum Anschlagpunkt der Seilbahn
- In Ausnahmesituationen (Rettung) darf der Retter zum Zustieg das Tragsystem der Hilope als Sicherungssystem und das Sicherungssystem der Hilope als Tragsystem verwenden.

Worauf ist besonders zu achten?

- Blockieren des Abseilgerätes bei Unterbrechung des Abseilvorganges,
- Umstieg Abseilgerät-Bruststeigklemme muss flüssig vorgeführt werden, fehlende Übersicht wird bewertet,
- keine Schlaffseilbildung beim Aufstieg am Sicherungsseil,
- Verwendung einer Verbindung von Gurt zur Handsteigklemme beim Aufstieg mit Bruststeigklemme. Diese Verbindung muss lösbar sein, um ggf. bei der Rettung die Handsteigklemme lösen zu können.
- Absetzen eines Notrufes vor Beginn der Rettung (schauspielerisch),
- schonender Umgang mit Hilope bei der Rettung,
- keine Querbelastung der Hülse (Karabinerverschluss) des Tragkarabiners vom Abseilgerät nach der Übernahme der Rettungslast,

- Alle Verbindungskarabiner müssen verschlussgesichert sein (Karabiner: Abseilgerät, Verbindung zur Hilope, Sicherungsgerät).
- Beim Abseilen mit Hilope muss das Verbindungsmittel zum Sicherungsgerät oberhalb des Armes geführt werden.
- Hilope ansprechbar: Lagerung sitzend,
- Hilope (Hilflose Person) nicht ansprechbar: Stabile Seitenlage; Ablage zuerst auf Rücken, dann in Stabile Seitenlage (wie im Ersthelferkurs),
- Umstiegsstelle/Zwischenverankerung (ZV): Immer auf Redundanz achten!
- Umstiegsstelle/Zwischenverankerung (ZV): Auf Karabinerquerbelastung in der ZV achten!
- bei Rettung nach oben: richtiges Einlegen des Tragsystem ins Abseilgerät,
- Seilbahn: Das auslaufende Seil des Sicherungs- und Abseilgerätes muss gesichert sein.
- Beim Befahren von Seilbahnen auf offene Karabiner achten. Umstieg mit 3. Sicherung,
- Vorstieg: Es darf niemals die Möglichkeit des Bodenkontaktes im Sturzfall geben. Hohe Sturzweiten sind zu vermeiden.

Anlage 2

Mindestanforderungen an Prüfungsstätten

– Bestandteil der Prüfungsordnung –

Um für die Prüfungsteilnehmer und das Zertifiziererteam des FISAT einen störungsfreien, den Anforderungen des Zugangsverfahren geschuldeten Rahmen zu gewährleisten, müssen Prüfungsstätten folgende Mindestanforderungen aufweisen.

Bei Beanstandungen einer oder mehrerer Punkte dieser Mindestanforderungen ist der Zertifizierer berechtigt gemäß Punkt 4.2.2 der Prüfungsordnung und nach Rücksprache mit einem Referenten des FISAT, die Prüfungsstätte abzulehnen.

Die Kosten gehen zu Lasten des Ausbildungsbetriebes.

Allgemeine Voraussetzungen:

- problemlose Erreichbarkeit, ggf. auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Zugänge, Verkehrs- und Fluchtwege müssen frei von Hindernissen sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.
- Im Notfall muss jeder Teil der Prüfungsstätte von allen Teilnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.

Organisatorische Voraussetzungen:

- Die Prüfungsstätten sollten grundsätzlich den Erfordernissen der Arbeitsstättenrichtlinie entsprechen (Sanitäreinrichtungen, Raumklima, Beleuchtung).
- An der Prüfungsstätte muss ein Erste – Hilfe Kasten gem. DIN EN 13869 / 71 vorgehalten werden, der gesondert gekennzeichnet und jederzeit zugänglich ist.
- Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass im Notfall ein Notruf abgesetzt werden kann.
- Es muss jederzeit ein, an der Ausbildung beteiligter Ansprechpartner zur Klärung von eventuellen Diskussionspunkten, verfügbar sein.

Technische Voraussetzungen:

a) Theoretische Prüfung:

- Für die Beantwortung der theoretischen Prüfungsfragen muss ein abgeschlossener Raum in angemessener Größe für die Anzahl der Teilnehmer vorhanden sein.
- Die Schallimmissionen müssen ein konzentriertes Arbeiten ermöglichen.
- Im Prüfungsraum sollte während der Aufgabenlösung eine angemessene Raumtemperatur herrschen.
- Die Bestuhlung muss genügend Platz zwischen den Teilnehmern gewährleisten, so dass Täuschungsversuche ausgeschlossen werden können.
- Dem Zertifizierer muss ein gesonderter Arbeitsplatz mit Sitzgelegenheit zur Verfügung stehen, von dem aus er alle Teilnehmer im Blick haben kann.

b) Praktische Prüfung:

- Die praktische Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass die Teilnehmer gegen extreme Witterungseinflüsse geschützt sind (Temperatur, Feuchte, Wind).
- Die praktische Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass die Teilnehmer weder durch einen unzumutbaren Lärmpegel, noch durch schädliche Wirkungen von Gasen, Dämpfen, Stäuben usw. beeinträchtigt werden.
- Der Fußboden muss frei sein von Stolperschwellen.
- Ein Ausgleiten und / oder Absturz auf dem Weg zu den Seilstrecken muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- Die Prüfungsstätte muss so beschaffen sein, dass vertikale Seilstrecken eine Mindestlänge von 5m aufweisen und horizontale Anschlagpunkte in einer Mindesthöhe von 4,5m angebracht sind, bzw. das Aufschlagen des Prüflings beim Sturz in das Sicherungssystem durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.
- Die Prüfungsstätte muss so eingerichtet sein, dass je nach Prüfungslevel alle Inhalte und Verfahren geprüft werden können.
- Die statische Belastbarkeit der Anschlageinrichtungen muss den Vorgaben der DIN EN 795 entsprechen. Natürlich gegebene Anschlagpunkte (Träger, Balken, Stützen) müssen mindestens den Anforderungen nach DIN EN 795 Klasse A (statische Belastung mit 10KN für die Dauer von 3 Minuten ohne Verformung) entsprechen.
- Beim Einsatz von Arbeitsgerüsten als Anschlageinrichtungen ist vom Ausbildungsbetrieb ein für den Zertifizierer prüfbarer, schriftlicher Nachweis über die Eignung zu erbringen. Einzelanschlagpunkte müssen im Ergebnis der Eignungsprüfung gekennzeichnet sein. Bei der Nutzung der Gerüste als Arbeitsgerüste müssen diese der TRBS 2121, Teil 1 entsprechen oder die Absturzsicherung der Nutzer muss in anderer geeigneter Weise sichergestellt werden.
- Bei Prüfungen in Außenbereichen muss gewährleistet sein, dass der Zertifizierer die Prüfungsbögen jederzeit in einer trockenen Umgebung ausfüllen kann, ohne dafür den Prüfungsablauf unterbrechen zu müssen.
- Gemäß Punkt 4.2.4 der Prüfungsordnung muss jederzeit die unverzügliche Rettung von Teilnehmern durch den Ausbildungsbetrieb gewährleistet sein. Dies kann durch einen voll ausgerüsteten Ausbilder oder technische Hilfsmittel wie Hubsteiger, Leitern oder Rollgerüste sichergestellt werden.
- Die Prüfungsstätte muss ausreichend natürlich oder künstlich beleuchtet sein.